

Information zum Anspruch auf Berater/Sachverständigen

Definition

Externe, weder dem Betrieb, noch dem Unternehmen angehörende Person, die dem Betriebsrat fehlende Fachkenntnisse zur Beantwortung konkreter, aktueller Fragen vermittelt, damit er die ihm obliegende betriebsverfassungsrechtliche Aufgabe im Einzelfall sachgerecht erfüllen kann (BAG v. 16.11.2005 - 7 ABR 12/05).

Anspruchsgrundlage nach §80 und §108 BetrVG

Der Betriebsrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 80 Abs. 3 BetrVG). Für die erforderliche Hinzuziehung eines Sachverständigen trägt der Arbeitgeber die Kosten (§ 40 Abs. 1 BetrVG). Entsprechendes gilt für den Wirtschaftsausschuss (§ 108 Abs. 2 BetrVG). Durch Hinzuziehung eines Sachverständigen sollen dem Betriebsrat fehlende Kenntnisse vermittelt werden, die er zur Wahrnehmung einer konkreten Aufgabe nach dem Betriebsverfassungsgesetz benötigt.

Voraussetzung

Die Beauftragung eines Sachverständigen setzt voraus, dass er dem Betriebsrat in der konkreten Situation (z. B. Abschluss einer Betriebsvereinbarung oder Erstellen eines Interessenausgleichs) spezielle Rechtskenntnisse vermitteln soll, die als erforderlich anzusehen sind. Erst nachdem das innerbetriebliche Erkenntnisverfahren erfolglos geblieben ist (kein qualifizierter Berater steht im Gremium oder Unternehmen zur Verfügung), kann der Betriebsrat die Hinzuziehung eines Sachverständigen verlangen (BAG v. 16.11.2005 - 7 ABR 12/05). Soweit erforderlich, kann ein Sachverständiger auch zu

- Betriebsratssitzungen,
- Betriebsversammlungen,
- Sprechstunden des Betriebsrats sowie
- Wirtschaftsausschusssitzungen
- Einigungsstellenverfahren

zwecks Beratung hinzugezogen werden.

Ablauf zur Beauftragung

1. Der Betriebsrat hat per Beschluss festzustellen, dass in einer bestimmten Angelegenheit die Beratung durch einen Sachverständigen erforderlich ist.
2. Der Betriebsrat hat den Arbeitgeber zu ersuchen, eine „nähere Vereinbarung“ mit ihm zu treffen. Durch das Erfordernis einer Vereinbarung wird dem Arbeitgeber insbesondere die Möglichkeit eröffnet, im Hinblick auf die von ihm zu tragenden Kosten Einwendungen gegen die Beauftragung eines Sachverständigen zu erheben, dem Betriebsrat seinen Sachverstand oder eigene sachkundige Personen anzubieten und den Gegenstand der Beauftragung des Sachverständigen zuverlässig zu begrenzen. Der Betriebsrat muss sich mit dem Arbeitgeber insbesondere einigen über

die Person des Sachverständigen,

den Inhalt und Umfang des Auftrags an den Sachverständigen sowie

über Zeitpunkt, Zeitraum und Kosten (BAG v. 16.11.2005 – 7ABR 12/05).

Streit- und Grenzfälle

Verweigert der Arbeitgeber eine solche Vereinbarung trotz der Erforderlichkeit der Hinzuziehung des Sachverständigen, kann der Betriebsrat die fehlende Zustimmung des Arbeitgebers durch eine arbeitsgerichtliche Entscheidung ersetzen lassen.